

Besondere Vertragsbedingungen

Lotsendienst als externe Unterstützung bei der Besuchersteuerung an den Bürgerbüros der Stadt Leipzig

Abänderung der Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen ohne freiberufliche Leistungen (ZAV Stadt Leipzig, Stand: 04/2024)

- **Punkt 5.1** wird wie folgt erweitert:
Der Vertrag beginnt am 01.01.2025 und endet am 30.11.2028.

Punkt 5.2 wird wie folgt erweitert:

Es handelt sich um eine Rahmenvereinbarung mit einem Unternehmen.

Der Höchstwert dieser Rahmenvereinbarung wird auf 1.600.000 Euro inkl. Umsatzsteuer festgesetzt. Der Vertrag endet unabhängig der Vertragslaufzeit bei Erreichen des finanziellen Höchstwertes.

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich zu einer jährlichen Abnahme, die einem Auftragswert von 160.000 Euro brutto (gesamt 640.000 Euro) entspricht. Sollte der Vertrag vorzeitig enden, wird die Mindestabnahme monatsgenau anteilig reduziert.

- **Punkt 10.2** wird wie folgt erweitert:
Der Auftragnehmer hat während der gesamten Vertragslaufzeit eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit mindestens folgenden Deckungssummen nachzuweisen:

Personen- und Sachschäden:	4.000.000,00 EUR
Abhandenkommen bewachter Sachen:	15.000,00 EUR
Schäden durch Verletzung des Datenschutzgesetzes:	50.000,00 EUR

Die Deckungssummen sind pro Jahr 2-fach maximiert.

Die Kopie der Haftpflichtversicherungspolice/ Eigenerklärung ist nach Zuschlagserteilung einzureichen sowie deren aktuelle Gültigkeit auf Anforderung nachzuweisen.

- **Punkt 11.1** wird wie folgt erweitert:
Es sind mindestens die vereinbarten Leistungen aus dem Tarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen im Freistaat Sachsen zu kalkulieren.

Die Angebotspreise basieren auf den Tariflöhnen ab 01.01.2025 für das Bewachungs- und Sicherheitsgewerbe im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (Tarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen im Freistaat Sachsen vom 18.01.2024) bzw. auf den gemäß Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AEntG) für allgemeinverbindlich erklärten Mindestlöhnen, einschließlich der Bestimmungen der Regelungen eines allgemeinverbindlichen Mindestlohnes (Mindestlohngesetz). Diese sind auch anzuwenden, wenn der Tarifvertrag für Sicherheitsdienstleistungen im Freistaat Sachsen vom 18.01.2024 nicht für allgemeinverbindlich erklärt wurde.

Die AG behält sich vor, im Zuschlagsfall die Kopie einer Lohnabrechnung eines im Objekt tätigen Mitarbeiters während der Vertragslaufzeit abzufordern. Dies erfolgt im Rahmen seines Einverständnisses. Die Abrechnung wird mit den Vertragskonditionen

abgeglichen.

Die vereinbarten Monatspauschalen basieren auf den im Leistungsverzeichnis angegebenen Stundenverrechnungssätzen. Monatspauschalen werden im Fall von Mehr- und Minderleistungen auf Basis vereinbarten Stundenverrechnungssätze neu berechnet.

Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich erbrachter Einsatzzeit (je angefangene Viertelstunde). Grundlage ist der Stundenverrechnungssatz im Leistungsverzeichnis. Die Mindesteinsatzzeit beträgt 4 Stunden.

- **Punkt 11.2** wird wie folgt erweitert:
Im Falle des Inkrafttretens eines neu geschlossenen Lohn- oder Rahmentarifvertrages bzw. Mindestlohnes oder der Sozialversicherungsbeiträge kann eine Preisanpassung beantragt werden. Anträge die später als drei Monate nach Änderung eingehen finden nur vom 1. Tage des Eingangsmonats an Berücksichtigung.
Der Anteil der lohngebundenen Kosten am jeweiligen Stundenverrechnungssatz oder Minutenverrechnungssatz ist spätestens vor Vertragsbeginn der Auftraggeberin mitzuteilen. Die Angabe des jeweiligen Verrechnungssatzes ist für die Prüfung eines Antrags auf Preisanpassung Voraussetzung.

Kommt keine Einigung zwischen Auftragnehmer und Auftraggeberin zustande, besteht das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Punkt 17.3 ZAV, jedoch mit einer Frist von 4 Monaten zum Monatsende. Bis zum Ablauf des Vertrages gilt der bis zu diesem Zeitpunkt vereinbarte Preis weiter
- **Punkt 12.1** wird wie folgt erweitert:
Die Rechnung muss das eingesetzte Personal, die genauen Einsatzzeiten und den Einsatzort transparent auflisten, damit ein Abgleich mit dem Stundenlohnzettel möglich ist.
- **Punkt 12.2** wird wie folgt geändert:
Der Auftragnehmer erhält kalenderjährlich eine neue Auftragsnummer. Es ist monatlich bis zum 10. Des Folgemonats eine Rechnung über die erbrachte Einsatzzeit zu stellen.
- **Punkt 12.2** wird wie folgt erweitert:
OE-Nr.: 65511
- **Punkt 17.1** wird wie folgt geändert:
Beide Vertragspartner können ohne Angabe von Gründen den Vertrag mit einer Frist von 9 Monaten zum Monatsende kündigen, jedoch frühestens nach 24 Monaten Vertragslaufzeit.